

## Präambel

Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV Pforzheim sind die Satzung der Sektion Pforzheim, die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO), der JDAV sowie die „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.

## § 1 Mitgliedschaft

Die Sektionsjugend der Sektion Pforzheim des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder der Sektion Pforzheim bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter\*innen mit gültiger Jugendleiter-Marke sowie alle gewählten JDAV-Funktionsträger\*innen.

*Alle Sektionsmitglieder von 0 bis 27 Jahren sind Mitglieder der JDAV. Dabei geht es nicht nach Jahrgang, sondern Stichtag ist der Geburtstag. JDAV-Funktionsträger\*innen sind der\*die Jugendreferent\*in, deren Stellvertreter\*innen und die Mitglieder des Jugendausschusses. Sie sind ebenso wie alle Jugendleiter\*innen unabhängig vom Alter JDAV Mitglieder. Leiter\*innen von Kinder- und Jugendgruppen ohne Jugendleiterstatus (zum Beispiel Trainer\*innen, Gruppenleiter\*innen ohne Ausbildung) sind nicht Mitglied der JDAV, außer sie sind unter 27.*

## § 2 Aufgaben und Ziele

1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion.

2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:

*Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:*

- die Förderung der Persönlichkeitsbildung junger Menschen;
- die Erziehung zu umweltbewusstem Denken und Handeln;
- die Vermittlung sozialer Verhaltensweise und Ermutigung zum Engagement;
- die Ausbildung zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports;
- die Förderung der Chancengleichheit aller jungen Menschen und Eintreten für Geschlechtergerechtigkeit.

## § 3 Umsetzung der Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand.

## § 4 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.
2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend vom 12. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Jugendleiter\*innen, alle gewählten JDAV Funktionsträger\*innen, alle Leiter\*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion, der 1. Vorsitzende der DAV Sektion Pforzheim oder ein von ihm bestimmter Vertreter sowie Gäste auf Einladung des Jugendausschusses.  
Eltern und sonstige Interessierte sind grundsätzlich nicht teilnahmeberechtigt, außer sie sind als Gäste eingeladen.
4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Der\*die Jugendreferent\*in leitet die Jugendvollversammlung. Die Moderation der Versammlung kann von dem\*der Versammlungsleiter\*in auf Dritte übertragen werden. Die Versammlungsleitung liegt immer bei dem\*der Jugendreferent\*in, das heißt er\*sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Jugendvollversammlung verantwortlich. Er\*sie kann jedoch die Moderation an eine andere Person übertragen, die durch die Veranstaltung führt.
6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von wenigstens einem Monat durch Einladung in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.
7. Der\*Die Jugendreferent\*in kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er\*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder schriftlich von mindestens 40 Personen der stimmberechtigten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.
8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens zwei Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.

## § 5

### Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des\*der Jugendreferent\*in und Vorschlag zu seiner\*ihrer Wahl in den Sektionsvorstand
- b) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses bis zur nächsten Jugendvollversammlung
- c) Wahl der Delegierten für den (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag aus dem Kreis derjenigen, die zum Zeitpunkt der jeweilig nächsten Tagung voraussichtlich die Teilnahmevoraussetzung erfüllen, bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.
- d) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend
- e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion
- f) Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats
- g) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den\*die Jugendreferent\*in seine\*ihre Stellvertreter\*innen und den Jugendausschuss
- h) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des\*der Jugendreferent\*in und des Jugendausschusses
- i) Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung
- j) Wahl des\*der stellvertretenden Jugendreferent\*innen
- k) Beschluss der Wahl und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

## § 6

### Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

1. Antragsberechtigt sind die in § 4 Abs. 2 genannten stimmberechtigten Mitglieder der Sektionsjugend, alle Jugendleiter\*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger\*innen sowie alle Leiter\*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion.

Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem\*der Jugendreferent\*in eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mehrheitlich beschließt. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

2. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangt.

3. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Der\*Die Jugendreferent\*in und seine\*ihre Stellvertreter\*innen sind/ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt. Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidaten\*innen zur Wahl und erhält keine\*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

4. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem\*der Versammlungsleiter\*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.

## **§ 7 Jugendausschuss**

1. Dem Jugendausschuss gehören neben den gewählten Mitgliedern der\*die Jugendreferent\*in, seine\*ihre Stellvertreter\*innen, Jugendleiter\*innen, Jugendleiteranwärter\*innen an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung. Der\*die Jugendreferent\*in kann Gäste einladen.

*Der Jugendausschuss ist das Arbeitsgremium der Jugend auf Sektionsebene. Er organisiert die Jugendarbeit, trifft Entscheidungen für die Umsetzung und ist Plattform für Absprachen und Vernetzung.*

*Größe und Zusammensetzung des Jugendausschusses können an die Situation in der eigenen Sektion angepasst werden. Der kleinstmögliche Jugendausschuss besteht nur aus dem\*der Jugendreferent\*in und dessen\*deren Stellvertreter\*in. Er kann aber auch eine große Anzahl an Personen umfassen, wenn die Sektionsjugend so gut arbeitsfähig ist.*

2. Anträge an den Jugendausschuss können von Mitgliedern des Jugendausschusses, Mitgliedern der Sektionsjugend gemäß § 1 sowie Leiter\*innen von Kinder und Jugendgruppen gestellt werden.

3. Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem\*der Jugendreferenten\*in geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der\*die Jugendreferent\*in muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.

## **§ 8 Aufgaben des Jugendausschusses**

1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i), j) und k).

2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des\*der Jugendreferent\*in
- b) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den\*die Jugendreferent\*in
- c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
- d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung
- e) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung
- f) Wahl des\*der kommissarischen Jugendreferent\*in nach § 9 Abs. 3

*§ 8 Abs. 2 f) beschreibt in Verbindung mit § 9 Abs. 3 eine Möglichkeit bei Rücktritt oder längerer Verhinderung des\*der Jugendreferent\*in dieses Amt kommissarisch zu besetzen ohne eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen zu müssen. Der Jugendausschuss kann die gewählte Person dem zuständigen Sektionsgremium (in der Regel der Vorstand) zur kommissarischen Berufung in den Vorstand vorschlagen.*

*Auf der nächsten Jugendvollversammlung wird der\*die Jugendreferent\*in wieder regulärer gewählt und dann auf der nächsten Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.*

## § 9

### Geschäftsordnung des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Alle übrigen Regularien werden im Jugendleiterleitfaden vom 21.07.2015 in seiner jeweils gültigen Fassung abgehandelt.

## § 10

### Jugendreferent\*in

1. Der\*Die Jugendreferent\*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. Er\*Sie muss volljährig sein.  
*Eine Vertretung des\*der Jugendreferent\*in im Sektionsvorstand ist nicht möglich, da er\*sie persönlich durch die Mitgliederversammlung gewählt ist. Bei längerer Verhinderung ist jedoch eine kommissarische Nachwahl möglich (siehe hierzu die Erläuterungen zu § 8). Darüber hinaus kann bei situativer Verhinderung ggf. ein\*e Vertreter\*in der Jugend als Gast zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.*
2. Der\*die Jugendreferent\*in wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt und der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen. Um eine Kontinuität der Vertretung der Jugend im Vorstand sicherzustellen und regelmäßige Nachwahlen der\*des Jugendreferent\*in im Vorstand zu vermeiden, richtet sich die Amtszeit des\*der Jugendreferent\*in nach den Amtszeiten der Vorstandsmitglieder der Sektion. Sollte ein\*e Jugendreferent\*in nicht für die volle Amtszeit des Sektionsvorstandes zur Verfügung stehen, müsste er\*sie von seinem\* ihrem Amt zurücktreten.

## § 11

### Aufgaben des\*der Jugendreferent\*in

- Der\*Die Jugendreferent\*in ist für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit
  - b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter\*innen
  - c) Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter\*innen
  - d) Umsetzung der „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion
  - e) Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand
  - f) Verantwortung des Jugendetats
  - g) Fristgerechte Meldung der Delegierten für die Landes- und Bundesjugendleitertage.

Der\*Die Jugendreferent\*in wird) im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Der\*Die Jugendreferentin kann Aufgaben delegieren. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben e) und f).

## **§ 12 Jugendetat**

Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Der\*Die Jugendreferent\*in ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.

## **§ 13 Sektionsjugendordnung**

1. Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.

## **§ 14 Mustersektionsjugendordnung**

Hier wird auf die ursprüngliche Mustersektionsjugendordnung verwiesen, welche auf Bundesebene im Jahr 2018 beschlossen wurde, und in ihrer Fassung am 01.01.2019 in Kraft getreten ist.

*Bei den kursiv dargestellten Textstellen handelt es sich um Erläuterungstexte aus der Umsetzungshilfe, die zum besseren Verständnis als Inhalt belassen wurden.*